



# **ORTSRECHT DER STADT AICHACH**

Feuerwehraufwendungs-  
und Kostenersatzsatzung  
der Freiwilligen Feuerwehren  
der Stadt Aichach



Die Stadt Aichach erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 BayFwG vom 23.12.1981 (GVBl. S. 626, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBl. S. 40) folgende

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Aichach**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgeräte- und Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in dieser Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwandsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2011
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Aichach, den 01.06.2011

Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen  
der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Aichach**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 7) und den Personalkosten (Nummer 8) zusammen:

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Einsatzleitwagen	0,50 €
1.2	Löschfahrzeug LF 20/16	5,83 €
1.3	Löschgruppenfahrzeug LF 8	3,18 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	4,26 €
1.5	Tragkraftspritzenfahrzeug alt	1,50 €
	TSF/K neu	3,55 €
	TSF/W neu	4,10 €
1.6	Rüstwagen	5,50 €
1.7	Drehleiter DLK 23-12	10,92 €
1.8	Gerätewagen Atem-Strahlenschutz	3,62 €
1.9	Versorgungs-LKW	2,31 €
1.10	Mehrzweckfahrzeug MZF	1,00 €
1.11	Einachsanhänger	1,00 €
	Ölwehrgeräteanhänger	
	Ölschadenanhänger ÖSA	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	
	Lichtgiraffe (Lima)	
	Pulverlöschanhänger (P 250) ohne Material	
	Einachsenanhänger mit Heuwehrgerät	
	Verkehrssicherungsanhänger	

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

2.1	Einsatzleitwagen	24,40 €
2.2	Löschfahrzeug LF 20/16	96,20 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF 8	72,60 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	76,75 €
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug alt	30,00 €
	TSF/K	62,50 €
	TSF/W	69,30 €
2.6	Rüstwagen RW 2.	104,35 €
2.7	Drehleiter DLK 23-12	128,40 €
2.8	Gerätewagen Atem-Strahlenschutz	72,95 €
2.9	Versorgungs-LKW	30,85 €
2.10	Mehrzweckfahrzeug MZF	27,45 €
2.11	Einachsanhänger	10,00 €
	Ölwehrgeräteanhänger	
	Ölschadenanhänger ÖSA	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	
	Lichtgiraffe (Lima)	
	Pulverlöschanhänger (P 250) ohne Material	
	Einachsenanhänger mit Heuwehrgerät	
	Verkehrssicherungsanhänger	

### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht im Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1	Tragkraftspritze (TS) 8/8	55,00 €
3.2	Stromaggregat 5 kVA bzw. 8 kVA	29,00 €
3.3	Stromaggregat 20 KVA	35,00 €
3.4	Ölumfüllpumpe	30,00 €
3.5	Be- und Entlüftungsgerät	24,00 €
3.6	Motorkettensäge, Elektrokettensäge	17,00 €
3.7	Elektr. Öl-, Wasser- u. Staubsauger	20,00 €
3.8	Schneid- und Plasma-Schneidgerät (zzgl. Gas u. Sauerstoff nach Tagespreisen)	76,00 €
3.9	Elektr. Tauchpumpe	15,00 €
3.10	Turbinen-Tauchpumpe	15,00 €
3.11	Rettungsspreizer u. -schere einschl. Ölaggregat	29,00 €
3.12	Umluftunabhängiges Atemschutzgerät m. Maske	26,00 €
3.13	Säureschutzanzug mit Reinigung	23,00 €
3.14	Überdrucklüfter	23,00 €
3.15	Spechtenhauser Pumpen groß	30,00 €
3.16	Spechtenhauser Pumpen klein	15,00 €
3.17	Rollcontainer	50,00 €
3.18	Strahler, Dusshammer, Bohrmaschine	10,00 €

#### **4. Sonstiges**

Die folgenden Gebühren werden erhoben:

4.1.	Handfeuerlöscher	
4.1.1	Grundgebühr für das Ausleihen von Handfeuerlöschern (K 1,5; PG 6, PG 12) (Gleichgültig ist die Anzahl der Hand- feuerlöscher und die Dauer des Ausleihens)	11,50 €
4.1.2	Leihgebühr pro Handfeuerlöscher	1,20 €
4.2	Hydranten-Standrohr mit Schlüssel	1,70 €
4.3	Strahlrohr B,C	1,20 €
4.4	Strahlrohr D	1,20 €
4.5	Verteilungsstück	1,70 €
4.6	Ölauffangbehälter 3000 Liter	17,20 €
4.7	Druckschlauch	2,30 €
4.8	Schaummittel pro Liter	3,20 €
4.9	Ölbindemittel pro Sack	21,00 €

Die vorgenannten Gebühren verstehen sich zuzüglich der Kosten für Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, ggf. für Reinigung, Prüfung und Desinfektion. Für den damit verbundenen Arbeitsaufwand gelten die Gebühren nach Nummer 7 dieser Satzung. Wird ein Gerät unbrauchbar, so ist Wertersatz zu leisten.

#### **5. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt**

5.1	Pressluftatmer reinigen, prüfen, Flaschen füllen	11,50 €
5.2	Lungenautomat reinigen, desinfizieren, prüfen	11,50 €
5.2.1	Pressluftatmer reinigen, Lungenautomat reinigen	23,00 €
5.3	Atemschutzmasken reinigen, prüfen, desinfizieren	11,50 €
5.4	Pressluftflaschen bis 7 Liter füllen	4,50 €
5.5	Pressluftflaschen über 7 Liter füllen	5,50 €
5.6	sonstige Prüfungen und Messungen je nach Arbeitsaufwand, der mit den vorgenannten Leistungen vergleichbar ist	
5.7	Ausleihen von Atemschutzmasken je Tag	6,00 €
5.7.1	Ausleihen von Pressluftatmer je Tag	6,00 €
5.8	Ausleihen von Atemschutzmasken u. Pressluftatm.	12,00 €
5.9	Chemikalienschutzanzug reinigen, trocknen	25,00 €
5.10	Chemikalienschutzanzug prüfen	10,00 €
5.10.1	Chemikalienschutzanzug reinigen, prüfen	35,00 €

Notwendige Ersatzteile wie Dichtungen, Membranen, Atemfilter u.ä. werden zu den Tagespreisen, zusätzlich anteiliger Beschaffungskosten und Werkstattkosten, verrechnet.

## **6. Leistungen der Schlauchwerkstatt**

6.1	Waschen, prüfen und trocknen eines Druckschlauches je Schlauchlänge	9,20 €
6.2	Einbinden von Kupplungen	10,30 €
6.3	Vulkanisieren (einschl. Material) je Schadenstelle	10,30 €
6.4	Prüfen von Saugschläuchen	15,00 €
6.5	Reparatur v. Saugschläuchen, Kupplung einbinden o. wechseln	15,00 €

## **7. Pauschalgebühren**

7.1	Türöffnung im Stadtgebiet ohne Zylinder	50,00 €
	mit Zylinder	65,00 €
7.2	Türöffnung außerhalb des Stadtgebietes ohne Zylinder	65,00 €
	mit Zylinder	85,00 €
7.3	Kleintierhilfe im Stadtgebiet	115,00 €
7.4	Insektennester entfernen	115,00 €
7.5	Mutwilliger Alarm	265,00 €
7.6	Prüfung tragbarer Leitern 3-tlg.	40,00 €
7.7	Prüfung Steckleiter je Teil	10,00 €

## **8. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Bei lang andauernden Einsätzen über vier Stunden werden zu den Personalkosten Verpflegungszulagen in Rechnung gestellt.

- |    |                                                                                                                                                                      |         |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) | Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:                                                                       | 20,00 € |
| b) | Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde Wachdienst erhoben: | 11,40 € |

## **9. Kosten für Fehlalarm durch Brandmeldeanlage**

Bei der Auslösung eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage werden die anfallenden Ausrückekosten für Fahrzeuge sowie Personalkosten berechnet.

Der Berechnung liegt die Stärke eines Löschzuges, bestehend aus ELW, Löschgruppenfahrzeug LF 8, Löschgruppenfahrzeug LF 20/16, Drehleiter DLK 23-12, sowie die Personalstärke von 22 Feuerwehrdienstleistenden pro Stunde zugrunde. Anfallende Kilometerkosten werden gesondert berechnet.

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung der Stadt Aichach vom 01.06.2011 wurde im Rathaus, I. Stock, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.06.2011 angeheftet und am 01.07.2011 wieder entfernt.

Aichach, den 01.07.2011

Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister